

Türkisch-Deutscher Freundschafts- und Kulturverein Norderstedt und Umgebung e.V.

Satzung

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Türkisch-Deutscher Freundschafts- und Kulturverein Norderstedt und Umgebung“. Der Verein hat seinen Sitz in Norderstedt. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung trägt er den Zusatz „e.V.“

§2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein bezweckt insbesondere:

- a) Das gegenseitige Kennenlernen und die Verständigung zwischen der deutschen und der türkischen Bevölkerung Norderstedts und Umgebung zu fördern und durch persönliche Kontakte im Rahmen des Vereins zu festigen.
- b) Im Sinne eines kulturellen Austausches zwischen deutscher und türkischer Kultur zu wirken und die türkische Bevölkerung Norderstedts und Umgebung zur Teilnahme am kulturellen Leben der Gemeinden zu ermutigen.
- c) Zu diesem Zweck führt der Verein Informationsveranstaltungen und Kurse durch. Er bemüht sich Beiträge türkischer Kultur in das kulturelle Leben Norderstedts und Umgebung einzubringen, z. B. durch Folkloreaufführungen bei kommunalen Veranstaltungen.

Der Verein verfolgt keine politischen Ziele.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§3 Geschäftsjahr

Die Geschäftsjahrfrist ist das Kalenderjahr.

§4 Mitgliedschaft

- a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und dieser Satzung zustimmt.
- b) Beitrittsanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Mitgliedschaft und informiert die Mitglieder schriftlich.
- c) Die Mitgliederversammlung kann die Entscheidung des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit korrigieren.
- d) Die Mitgliedschaft endet: 1. durch Austritt aus dem Verein
2. durch Ausschluss
3. durch Tod des Mitgliedes

- e) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende.
- f) Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder über einen Ausschluss beschließen. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist der Antrag auf Ausschluss bekanntzugeben. Dem Mitglied ist mindestens drei Wochen vor dem beabsichtigten Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme vor einem Organ des Vereins zu geben. Ein Ausschluss kann bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins erfolgen.

§5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Jedes Mitglied hat das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- b) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten.
- c) Alle Mitglieder sind verpflichtet
 - die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern,
 - das Vereinsvermögen fürsorglich zu behandeln,
 - den Verein durch eigene Tätigkeit zu unterstützen (das ist insbesondere Mithilfe in den Einrichtungen des Vereins, sofern dadurch eine entgeltliche Hilfe Dritter ersetzt und das Verantwortungsgefühl für die Gemeinschaft der Mitglieder und deren Kinder gefördert werden kann).

§6

Beiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ist durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

Die Organe des Vereins können sich ihre Geschäftsordnung geben.

§8

Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Sie wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Bei Verhinderung des ersten und zweiten Vorsitzenden leiten Schriftführer und Kassenwart gemeinsam. Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Vereins.
- b) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen. Jedoch ist in Ausnahmefällen auch eine kürzere Einladungsfrist möglich.
- c) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn der fünfte Teil der Stimmberechtigten unter Angabe des Zweckes dies schriftlich oder mündlich verlangen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich einzuladen.
- d) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen vier Wochen eine neue Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. In der Einladung zur zweiten Versammlung muss darauf

hingewiesen werden, dass diese Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

§9 Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus:
 - 1. ersten Vorsitzenden
 - 2. einem bis maximal vier stellvertretenden Vorsitzenden
 - 3. Schriftführer
 - 4. Kassenwart
- b) Der Verein wird von den Vorstandsmitgliedern vertreten. Sie führen die laufenden Geschäfte des Vereins. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam, jedoch besitzt der erste Vorsitzende Alleinvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis vertreten der zweite Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied nur, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist. Der Schriftführer und der Kassenwart nur, wenn zugleich der erste und der zweite Vorsitzende verhindert sind.
- c) Im Innenverhältnis bedarf der Vorstand für Rechtsgeschäfte, die den Verein mit mehr als DM 2.000 (zweitausend Deutsche Mark) belasten, der Zustimmung durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- d) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er leistet Zahlungen für den Verein auf Anweisung des ersten Vorsitzenden.
- e) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat. Die Wiederwahl ist möglich.

§10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) Wahl und Abberufung von Vorstandmitgliedern.
- b) Wahl von zwei Kassenprüfern, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen, für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- c) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands und des Prüfungsberichtes sowie die Erteilung der Entlassung.
- d) Beschlussfassung über den vom Vorstand erstellten jährlichen Haushaltsplan.
- e) Beschlussfassung über die praktische und inhaltliche Arbeit des Vereins.
- f) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliederbeiträge.
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen des Vereins.
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- a) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern nicht andere Bestimmungen der Satzung eine andere Stimmenmehrheit vorschreiben; Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der einfachen Mehrheit nicht gezählt.
- b) Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen und Auszählung.
- c) Abstimmungen erfolgen in geheimer Stimmabgabe, wenn ein Mitglied dies beantragt.
- d) Der erste Vorsitzende wird mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Kommt diese Mehrheit auch in einem zweiten Wahlgang nicht zustande, findet zwischen den beiden Kandidaten, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, ein weiterer Wahlgang statt, in dem der zum ersten

Vorsitzenden gewählt ist, der die Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los. In der Einladung ist auf die Wahl hinzuweisen.

- e) Als übrige Vorstandsmitglieder sind gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Wird auch im zweiten Wahlgang keine der vorgeschlagenen Person gewählt, entscheidet das Los. Auf die Wahl ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- f) Die Abberufung eines Vorstandsmitglieds bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist Antrag auf Abberufung bekanntzugeben.
- g) Bei Satzungsänderungen ist auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen. Der Einladung sind sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Text beizufügen.

§12

Beschlussniederlegung

Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§13

Vereinsauflösung

- a) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei zwei Drittel der erschienen Mitglieder für die Auflösung Stimmen müssen. Die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur dann beschlossen werden, wenn auf diesem Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde.
- b) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
- c) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt an ein SOS Kinderdorf in der Türkei, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen Verein angestrebt, so dass die mittelbare und ausschließliche Verfolgung (s. Punkt 2) durch den neuen Rechtsträger weiter gewährleistet wird geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Norderstedt im Mai 1994